

Danke für die Einladung

Unterausschusses Gleichstellung von Mann und Frau der PV und  
Parlamentarischen Netzwerk Frauen frei von Gewalt

**DIMR:** Nationale Institution zum Schutz und zur Förderung der  
Menschenrechte in Deutschland, mit A-Status bei den Vereinten  
Nationen akkreditiert (ich Leiterin der Abteilung MR-Politik  
Deutschland/Europa, die sich mit Menschenrechtslage insbesondere  
in Deutschland befasst)

**Menschenrechte von Frauen** sind ein wesentlicher Bestandteil der  
nationalen Arbeit des Instituts: dazu gehören zum Beispiel die  
Themen Gewalt gg Frauen, Diskriminierungsschutz, Frauenhandel,  
Geschlechtervielfalt und Geschlechtsidentität

Nationale Menschenrechtsinstitutionen haben auch eine **Brückenfunktion** zwischen dem europäischen und nationalen MR-Schutz

Deshalb hat DIMR das Europäische Netzwerk der NHRI im Ad Hoc Committee für die Aushandlung der Istanbulkonvention **CAHVIO** vertreten

Bedeutung und Mehrwert der Konvention in der Konkretisierung des MR-Schutzes für Frauen wurde bereits hervorgehoben

Jetzt: trat Institut in Deutschland für **Ratifikation und Umsetzung** der Konvention ein. Rolle ergibt sich auch aus den Vorgaben der Konvention selbst: NHRI in Art 7 Abs 3 als relevante nationale Akteure für die Umsetzung benannt

Zu den **Herausforderungen für die Ratifikation und Umsetzung** in Deutschland möchte ich im Folgenden zwei Punkte näher beleuchten:

- Verpflichtung zur Kriminalisierung aller nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen, Art. 36
- Verpflichtung zur Einsetzung einer Koordinierungs- und Monitoringstelle, Art. 10

Deutschland konstruktive Rolle bei Aushandlung Konvention – gehörte zu Erstunterzeichnern nach Auflegen der Konvention 2011

Dennoch: bis heute nicht ratifiziert – woran liegt das?

Prinzip: erst nationales Recht anpassen – dann ratifizieren

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf im **Sexualstrafrecht** identifiziert

Geltendes deutsches Recht zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung stellt nicht das sexuelle Selbstbestimmungsrecht allein in den Mittelpunkt; strafbar ist nur, wer dem Opfer sexuelle Handlungen mit Gewalt, Drohung mit Gewalt oder unter Ausnutzen einer schutzlosen Lage aufzwingt.

Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung diese Nötigungsmittel eng auslegt; und dass Sexualstraftaten unterhalb der Schwelle der Penetration gegen Frauen mit Behinderungen mit geringerer Strafe bedroht sind als Taten gegen nichtbehinderte Frauen

In Fachkreisen Probleme lange bekannt; aber seit 2 Jahren führen wir – ausgelöst durch die Istanbul-Konvention - hierzu eine **lebhaft öffentliche und politische Diskussion**

Institut 2013: Studie zu den Anforderungen an das Sexualstrafrecht aus Istanbul und EMRK

BFF (Frauennotrufe und Beratungsstellen): Fallsammlung von Einstellungsbescheiden der StA deutlich gemacht, zu welchen Schutzlücken der sexuellen Selbstbestimmung Rechtslage führt

DJB: Vorschlag für einen Gesetzentwurf zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung

Bundestag und Bundesrat: Regierungsentwurf zur Reform des Vergewaltigungstatbestandes (zu dem ich gleich etwas sage)

bereits die breite öffentliche Diskussion bemerkenswert

- Aufmerksamkeit für Thema sexualisierte Gewalt
- Breiten gesellschaftlichen Konsens für das Prinzip Nein heißt Nein – erfolgreiches Awareness-Raising!
- Starke Referenz auf Istanbul-Konvention als MR-Dokument auch in Medien und der Politik (weitverbreitete Attitüde: aufgrund des hohen Grundrechtsstandards in D seien völkerrechtliche Konventionen weniger für Deutschland als für andere Länder relevant)

**Gesetzesentwurf der Bundesregierung:** Schritt in die richtige Richtung: Schutz der sexuellen Selbstbestimmung stärken; aber geht nicht weit genug, weil er nicht sicherstellt, dass alle sexuellen Handlungen gegen den erklärten Willen strafbar sind

Lebhafte politische Debatte: **Plenumsdebatte** (28.4.): alle Fraktionen für Nein heißt Nein; Ministerium hat Offenheit für Weiterentwicklung des Entwurfs signalisiert, Bundesrat (Länderkammer) bereits in Entschließungsantrag dieselbe Position eingenommen (wird morgen Stellungnahme abgeben)

Zuversichtlich, dass wir weitreichende Reform sehen werden

Ermutigendes Bsp, wie mr Verträge Gesetze und hoffentlich auch Rechtswirklichkeit in einem Land verändern können.

Stichwort Veränderung der Wirklichkeit führt mich zu zweitem Punkt:  
Koordinierungs- und Monitoringstelle gegen geschlechtsspezifische  
Gewalt

Konvention verpflichtet zu **wirksamer und umfassender Politik**  
gegen Gewalt gegen Frauen (Art 7)

Dazu muss Politik aller Ressorts koordiniert werden (nicht nur  
Zuständigkeit des Frauenressorts!) und die Wirksamkeit der  
eingesetzten politischen Maßnahmen muss fortlaufend beobachtet  
und evaluiert werden (Art. 10). Dazu gehört auch die Datensammlung  
und Forschung zum Umfang und zu den Ursachen  
geschlechtsspezifischer Gewalt (Art. 11)

Auch hier gibt es in D zur Umsetzung der Konvention dringenden  
Handlungsbedarf geben. Zwar existiert für Teilbereiche (zB Häusliche  
Gewalt) etablierte Koordinierungsgremien (BLAG Häusliche Gewalt)  
und ist die Aussagekraft von Daten zB in der Kriminalstatistik in den  
letzten Jahren verbessert worden.



Es fehlt aber ein Koordinierungsmechanismus für alle Formen von Gewalt; und es gibt auch keine System kontinuierlicher Datenerfassung und keine unabhängige Bewertung der Wirksamkeit politischer Maßnahmen, (etwa durch ein unabhängiges Observatory wie in einigen anderen Staaten).

Gute Politik gegen geschlechtsspezifische Gewalt braucht aber verlässliche Daten und eine unabhängige Evaluierung ihrer Wirksamkeit, dh heißt der Frage, ob sie zur tatsächlichen Verringerung von Gewalt gegen Frauen und zur Verbesserung des Schutzes führt.

Denn, so gibt es die Präambel der Konvention als – wenn auch utopisches - Ziel vor: Vertragsstaaten handeln in dem Bestreben, ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gg Frauen und häuslicher Gewalt ist